

letzten Satz also gefaßt wissen: „In Ansehung des Wechselverfahrens aber gegen Militairpersonen bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen, und kommt daher §. 25. nicht zur Anwendung,“ damit jeder Zweifel beseitigt werde, ob die in diesem §. enthaltene specielle Bestimmung die allgemeine im §. 25. aufhebe. Die 1. Deputation schlägt vor, der 2. Kammer bei diesem Zusatze beizutreten, jedoch möchte, da die Ausnahme von der Bestimmung im §. 25. nicht eigentlich als Folge der Bestimmung wegen des Verfahrens im 2. Satze des §. angesehen werden kann, der Zusatz also gefaßt werden; „auch kommt §. 25. hier nicht zur Anwendung.“

Den §. 41. hat gleich der 1., auch die 2. Kammer nach Berichtigung zweier Druckfehler im Gesetzentwurfe, wobei jedoch zu bemerken, daß es „überstiege“ und nicht „übersteigt,“ wie die 2. Kammer liest, heißen muß, angenommen.

Bei beiden §§. tritt man dem Rathe der Deputation einstimmig bei.

Wider den 1. Satz des §. 43. ist in der 2. Kammer eben so wenig, als in der 1. etwas erinnert worden. In Ansehung des von der 1. Kammer beilebten Zusatzes: „das Oberkriegsgericht hat bei Entscheidungen, wo dasselbe es für nöthig erachtet, oder wo ein Betheiligter darauf anträgt, einen activen Stabsofficier der Armee zuzuziehen, dem aber keine entscheidende, sondern nur eine beratende Stimme zukommt,“ ist die 2. Kammer beigetreten, nicht aber hat sie für die im 2. Satze enthaltene Bestimmung, daß in Fällen, in welchen bisher bei dem Generalkriegsgericht collegium deputirte Räte aus den höhern Justizcollegien zugezogen worden, das Oberkriegsgericht durch noch zwei Räte des Appellationsgerichts zu verstärken sei, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Erkenntniß eines Untergerichts zur Bestätigung eingeschendet wird, sich erklärt, vielmehr ist sie dem ab Rathenden Gutachten ihrer 1. Deputation, welches auf die Ansicht sich gründet, daß der Instanzenzug dabei nicht festgehalten, und den Militairpersonen ein milderer Rechtsschutz gewährt werde, als Civilpersonen zugesichert wird, beigetreten und hat beschlossen, daß in jenen Fällen erster Art die Entscheidung des Oberappellationsgerichts eintreten möge. Allein da, wie vom Hrn. Justizminister bemerkt worden, hier auf die besondern hier einschlagenden Verhältnisse des Militairs Rücksicht zu nehmen, und nur von Criminalsachen die Rede ist, indem Civilsachen den gewöhnlichen Weg gehen, und da, wenn das Oberkriegsgericht als Mittelinstanz betrachtet werden sollte, zu Bildung einer förmlich abgesonderten dritten Instanz ein oberstes Kriegsgericht herzustellen wäre, was aber bedeutenden Aufwand verursachen würde, ohne daß dieses oberste Kriegsgericht, wenn nur Criminalsachen an dasselbe gelangen, vollkommene Beschäftigung erhielte; da ferner zu wünschen ist, daß dem Oberappellationsgerichte, welches ohnehin künftig genug beschäftigt sein wird, nicht noch mehr Sachen zugewiesen, und dessen Mitglieder nicht genöthigt werden möchten, sich mit den besondern Einrichtungen und Gesetzen für das Militair vertraut zu machen, während bei dem Appellationsgerichte zu Dresden immer darauf Rücksicht genommen werden würde, daß ein mit den Kriegsrechten vertrauter Mann dabei angestellt werde; da endlich durch die Zuziehung zweier Appellationsräthe der Rechtsschutz hinlänglich gewährt wird, und bei Organisation der Kriegsgerichte auch auf den Krieg Rücksicht zu nehmen ist, wo ein eignes Oberkriegsgericht nöthwendig ist, so kann sich die Deputation nicht davon überzeugen, daß dem Beschlusse der 2. Kammer Beifall zu geben sei; sie empfiehlt vielmehr der 1. Kammer, bei dem ihrer Seite gefaßten Beschlusse zu beharren, mithin es bei dem Gesetzentwurfe und der Ausnahme der Fälle, wo das Erkenntniß eines Untergerichts zur Bestätigung eingeschendet wird, zu lassen.

Die Kammer bleibt auf Anrathen ihrer Deputation einstimmig bei ihrem frühern Beschlusse stehen.

Den ersten Satz des §. 44. von den Worten an: „In der von den Kriegsgerichten,“ bis zu: „letzte Instanz,“ so wie den letzten Satz: „Uebrigens — fallen weg,“ hat die 2. Kammer ebenfalls unverändert angenommen, den zweiten in folgender, „dem Beschlusse beim zweiten Satze des §. 43. gemäß,“ vom Gesetzentwurfe und dem Beschlusse der 1. Kammer abweichender Fassung: „In andern Criminalsachen erkennt es als erste Instanz, das Oberappellationsgericht aber als zweite und letzte, welchem auch dann die Entscheidung zukommt, wenn ein Rechtsmittel gegen solche Erkenntnisse der Untergerichte eingewendet wird, welche nach §. 41. der Bestätigung des Oberkriegsgerichts bedürfen;“ mit dem gleichfalls von der Deputation in Vorschlag gebrachten Zusatze: „Das Oberappellationsgericht hat in derselben Maße, wie §. 43. in Rücksicht des Oberkriegsgerichts bestimmt worden, bei Entscheidungen, wo dasselbe es für nöthig findet, oder ein Betheiligter darauf anträgt, einen activen Staabsofficier der Armee zuzuziehen, dem aber keine entscheidende, sondern nur eine beratende Stimme zusteht.“ — So wenig die Deputation bei §. 43. den Beitritt hat der 1. Kammer empfehlen können, eben so wenig vermag sie es bei diesem §. 44.

Auch hinsichtlich dieses §. beharret die Kammer einhellig auf ihrem früher gefaßten Beschlusse.

§. 47. ist eben so genehmigt worden, aber mit dem Zusatze zum zweiten Abschnitte „jedoch in Civilrechtsachen nur in so weit, als demselben nicht im §. 29. derogirt worden ist“, was sich auf die auch in Hinsicht der Auditeurs zugesicherte Unabhängigkeit des richterlichen Amtes und auf die Form der Erkenntnisse und Verfügungen bezieht. Es soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß bei dem Feld-Oberkriegsgericht die Bestimmung im §. 24. des Decrets vom 19. 2/22. nicht mehr Anwendung leide, wornach dasselbe dem mit dem Oberbefehle über die im Felde stehenden Truppen versehenen Generale unmittelbar untergeben sein, und der, welcher die Geschäfte besorgt, zwar allein, jedoch lediglich unter den Befehlen des commandirenden Generals zu fungiren habe. — Die Deputation trägt kein Bedenken, diesen Zusatz der 1. Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Der königl. Commissar D. Schumann: Ich kann mich nicht für den Zusatz der 2. Kammer erklären. Letztere hat offenbar nur auf den letzten Satz des §. 29. Rücksicht nehmen wollen; hier ist aber der ganze §. erwähnt. Darum wird es angemessen sein, nach den Worten „als derselben nicht im“ einzuschalten: „letzten Satze.“

In dieser Weise findet hierauf der Zusatz der 2. Kammer einstimmige Genehmigung.

Zu §. 48. hatte die 1. Kammer auf den Vortrag ihrer Deputation für angemessen erachtet, daß die Berggerichtsbarkeit hinfort bei deren Fortbestehen etwas mehr, als im Gesetzentwurfe, so viel es ohne Nachtheil für den Bergbau selbst und für die Behandlung der einschlagenden Rechtsangelegenheiten geschehen könne, beschränkt werde; es war die 1. Deputation der 2. Kammer von demselben Grundsätze ausgegangen, sie hatte jedoch die Beschränkungen auszudehnen vorgeschlagen und sich auch dahin ausgesprochen, daß die Justiz von der Verwaltung geschieden, die Rechtspflege daher den Bergämtern nicht ferner gelassen, sondern besondern Bergrichtern mit fixem Gehalte anvertraut werden, und die Unterordnung der Bergrichter unter die Appellationsgerichte erfolgen möge. — Die 2. Kammer ist damit noch nicht zufrieden gewesen; sie hat die nach längerer Discussion über die Nothwendigkeit und Rathsamkeit der Aufhebung der Berggerichts-

richts-